

Aktuelles

# Asylpolitik

## Gegenstand

Das Asylgesetz regelt die Gewährung von Asyl und die rechtliche Stellung von Flüchtlingen in der Schweiz und deren Rückkehr.

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihren politischen Anschauungen ernsthaften Gefahren und Nachteilen ausgesetzt sind. Dabei genügt es, wenn sie damit rechnen müssen, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernst zu nehmende Nachteile gelten hauptsächlich die Gefährdung des Lebens oder der Freiheit. Der Flüchtlingsbegriff ist in verschiedenen internationalen Abkommen geregelt, so zum Beispiel in der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

## Ablauf des Asylverfahrens

Unabhängig von der Art der Einreise (Grenzübergang, Flughafen, illegale Einreise) müssen sich die Asylsuchenden bei einer der vier Empfangsstellen des Bundesamtes für Migration (Chiasso, Vallorbe, Basel oder Kreuzlingen) melden. Die Empfangsstelle erfasst die Personalien (inkl. Fingerabdruck und Foto) und führt eine Befragung zu den Gründen des Asylgesuchs durch. Die Asylsuchenden tragen dabei eine Mitwirkungspflicht (siehe Kasten rechts).

Dieser erste Schritt an der Empfangsstelle dauert in der Regel fünf bis zehn Tage. Bei eindeutig anzunehmenden oder offensichtlich missbräuchlichen Gesuchen ist ein beschleunigtes Verfahren möglich. Missbräuchlich ist ein Gesuch z.B. dann, wenn anhand des Fingerabdrucks festgestellt wird, dass bereits einmal ein Gesuch eingereicht und abgelehnt wurde. Andere mögliche Gründe sind strafbare Handlungen des Asylsuchenden oder gefälschte Unterlagen.

Beim beschleunigten Verfahren wird das Asylgesuch bereits von der Empfangsstelle abgeschlossen. Alle übrigen Asylsuchenden mit regulärem Verfahren werden bis zu dessen Abschluss einem Kanton zugeteilt.

Als zweiter Schritt erfolgt dann bei den kantonalen Behörden eine ausführliche Anhörung. Die Asylsuchenden werden bei diesen Befragungen von Dolmetschern und Vertretern von Hilfswerken begleitet. Jedes Gespräch wird protokolliert und anschliessend wird das Protokoll für den Asylsuchenden in eine ihm verständliche Sprache übersetzt. Als letzter Schritt fällt das Bundesamt für Migration basierend auf den Befragungen und Unterlagen einen Entscheid. Dabei gibt es drei Entscheidungsmöglichkeiten:

- **Asylgewährung:** Die betroffene Person erhält in der Schweiz dauerhaft Asyl. Somit darf sie arbeiten und profitiert von Integrationsprojekten.
- **Ablehnung mit Wegweisung:** Bei einer Ablehnung des Asylgesuchs (sog. Nichteintretens- oder Wegweisungsentscheid) muss die betroffene Person die Schweiz verlassen.

Nicht alle Abgewiesenen treten die Rückreise freiwillig an. Solche Personen müssen zwangsweise rückgeführt bzw. ausgeschafft werden. Die Schweiz kann, um den Vollzug der Ausschaffung sicherzustellen, illegal anwesende Ausländer in Ausschaffungshaft nehmen. Falls anschliessend während maximal neun Monaten die zwangsweise Rückführung nicht organisiert werden kann (beispielsweise weil die Identität nicht festgestellt werden kann), muss

### Profi-Wissen:

#### Mitwirkungspflicht:

Asylsuchende sind verpflichtet im Asylverfahren mitzuwirken.

Sie müssen insbesondere:

- ihre Identität offen legen
- in der Empfangsstelle Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben
- bei der Anhörung angeben, weshalb sie um Asyl suchen
- allfällige Beweismittel vollständig bezeichnen und sie unverzüglich einreichen oder, soweit dies zumutbar erscheint, sich darum bemühen, sie innerhalb einer angemessenen Frist zu beschaffen.

Nach Vorliegen eines vollziehbaren Wegweisungsentscheides sind die betroffenen Personen verpflichtet, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken.

### Historisches:

#### Arbeitsverbot:

Ende der Achtziger Jahre sah sich die Schweiz einer starken Zunahme der Asylgesuche gegenübergesetzt. Viele von ihnen suchten aber keinen Schutz, sondern Arbeit (= sog. Wirtschaftsflüchtlinge).

Die Regierung musste also den Schweizerischen Arbeitsmarkt für diese Gruppe unattraktiv ausgestalten. Ein effizientes Mittel stellt hier die Einführung des dreimonatigen Arbeitsverbotes dar.

die Person wieder freigelassen werden. Um dieses Problem zu lösen, versucht der Bund mit verschiedenen Staaten so genannte Rückübernahmeabkommen abzuschliessen.

- **Vorläufige Aufnahme:** Wird ein Asylgesuch abgelehnt, dann muss das Bundesamt für Migration überprüfen, ob die Rückkehr der abgewiesenen Person in ihr Land zumutbar ist, oder ob sogenannte Wegweisungshindernisse vorliegen (siehe Kasten rechts). Liegen Wegweisungshindernisse vor, so kann das Bundesamt für Migration entscheiden, ob die Person vorläufig in der Schweiz bleiben darf (vorläufige Aufnahme). Diese Regelung soll insbesondere Schutzbedürftigen helfen, die nur vorübergehend Zuflucht suchen, weil ihre Heimat zurzeit ein (Bürger-) Kriegsgebiet ist.

### Beschwerdemöglichkeit

Gegen ablehnende Entscheide des Bundesamtes für Migration können Asylsuchende eine Beschwerde bei der Schweizerischen Asylrekurskommission einreichen. Bei einer Beschwerde an die Asylrekurskommission sind wiederum dieselben oben erwähnten, drei Entscheide möglich.

## Besonderheiten des Asylverfahrens

### Arbeitsverbot

Während den ersten drei Monaten des Asylverfahrens gilt ein Arbeitsverbot. Das heisst, dass während dieses Zeitraums kein Asylsuchender arbeiten darf (ausgenommen sind Asylsuchende, die sich im beschleunigten Verfahren befinden). Viele Kantone bieten allerdings umfangreiche Bildungs- und Beschäftigungsprojekte an.

### Sozialhilfe

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene haben das Recht auf Sozialhilfe. Diese Personen werden in kostengünstigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Wenn möglich erhalten sie die Unterstützung der Sozialhilfe in Form von Sachleistungen und nicht in Geldzahlungen. Im Vergleich zu Schweizer Staatsbürgern handelt es sich um eine um etwa 20% reduzierte Sozialhilfe. Dies entspricht inklusive Unterkunft monatlich rund 1'200 Fr.

Im Gegensatz zu Asylsuchenden erhalten Flüchtlinge, deren Asylgesuch gewährt wurde, gleich wie Schweizer Bürger die volle Sozialhilfe. Die Höhe der Sozialhilfe wird bei Schweizern wie auch Ausländern von den Kantonen festgelegt.

Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und deren Wegweisungsentscheid rechtskräftig ist, erhalten keine Sozialhilfe. Ihnen wird lediglich eine kantonal unterschiedlich geregelte Nothilfe gewährt.

Ca. 70% der Asylsuchenden und 75% der aufgenommenen Flüchtlinge beziehen bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes Sozialhilfe. Der Bund entschädigt die Kantone für die Sozialhilfekosten mit einer monatlichen Pauschale pro Flüchtling. Bei den abgewiesenen Flüchtlingen bezahlt der Bund den Kantonen nur eine einmalige Pauschale für die Nothilfe.

## Zahlen und Fakten

Nur 10% aller Asylbewerber werden in normalen Verfahren als Flüchtlinge anerkannt. Ein ungefähr gleich grosser Teil wird vorläufig aufgenommen, da eine Ausweisung nicht tragbar ist (schwerwiegender persönlicher Härtefall oder Notlage). 80% aller Asylsuchenden müssen demnach die Schweiz wieder verlassen.

Von diesen abgewiesenen Personen reisen rund 60% unkontrolliert aus oder tauchen ab. Es ist unbekannt, wie viele davon sich noch in der

### Profi-Wissen:

#### Wegweisungshindernisse:

Liegen sogenannte Wegweisungshindernisse vor, kann trotz Ablehnung des Asylgesuchs eine vorläufige Aufnahme verfügt werden. Solche Wegweisungshindernisse sind:

#### 1.) Schwerwiegende persönliche Notlage

Die Kriterien für eine solche Notlage sind: Eine Person...

- hat sich in der Schweiz eine dauerhafte wirtschaftliche Existenz geschaffen
- muss für Kinder sorgen, die seit mindestens 4 Jahren in der Schweiz eine Ausbildung absolvieren und bei denen eine angemessene Ausbildung im Herkunftsland nicht gewährleistet ist
- ist auf Betreuung, Pflege oder finanzielle Unterstützung naher Angehöriger (die in der Schweiz leben) angewiesen und diese Fürsorge ist im Ausland nicht möglich.

#### 2.) Schwerwiegender persönlicher Härtefall

Wird im Einzelfall anhand folgender Fragen beurteilt:

- Kann vom Gesuchsteller verlangt werden, in einem anderen Land zu leben?
- Sind schulische und berufliche Möglichkeiten im Herkunftsland gegeben?
- Leben Angehörige in der Schweiz?
- Bestehen in der Heimat Unterkunft- und Integrationsmöglichkeiten?

Schweiz aufhalten. Viele der abgewiesenen Asylsuchenden können gar nicht erst ausgeschafft werden, da sie ihre Identität verschleiern und ihr Herkunftsland vom Staat (trotz Ausschaffungshaft, Nothilfestopp etc.) nicht eruiert werden kann. Um diesen Zustand zu verbessern, wurden mit verschiedenen Ländern Rücknahmeabkommen abgeschlossen, welche die Herkunftsländer verpflichten, bei der Klärung der Identität mitzuwirken und die Asylsuchenden zurückzunehmen.

Am 30. November 2005 zählten insgesamt 72'094 Personen zum Asylbereich. Ein Drittel davon, rund 24'000 Personen, galten als anerkannte Flüchtlinge. Ein weiteres Drittel galt als vorläufig aufgenommen und das letzte Drittel befindet sich noch im Vollzugsprozess.

Die Anzahl Gesuche erreichte 1991 sowie 1998 und 1999 mit jeweils über 40'000 Gesuchen aufgrund der beiden Balkankriege ihre Höhepunkte. In den übrigen Jahren lag die Zahl auf einem Niveau von etwa 20'000 Gesuchen, im Jahr 2004 waren es 14'200. Dies ist die tiefste Zahl seit 1987. Die Kosten des Asylbereiches auf Bundesebene beliefen sich 2004 auf 946 Millionen CHF.

### Verschärftes Asylgesetz

Im Dezember 2005 hat das Parlament die Revision des Asylgesetzes gutgeheissen. Dieses sieht zahlreiche Verschärfungen im Bereich der Durchsetzung des Rechts vor, ändert aber grundsätzlich nichts an den Kriterien, ob jemand als Flüchtling aufgenommen wird oder nicht. Die Verschärfungen sind:

- Auf Asylgesuche von Personen ohne Ausweispapiere wird nur eingetreten, wenn Betroffene innert 48 Stunden einen Pass vorlegen oder glaubhaft begründen können, weshalb ihnen die Papiere fehlen.
- Verlängerung der Ausschaffungshaft von 9 auf 18 Monate.
- Nothilfe (bei Abgewiesenen) nur noch bei aktiver Kooperation.
- Einführung einer bis zu 18 Monaten dauernden Durchsetzungshaft.

### Literaturverzeichnis:

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG), SR-Nummer 142.31

Bundesamt für Migration BFM (2005). Abrufbar unter [www.asyl.admin.ch](http://www.asyl.admin.ch)

Bundesamt für Statistik BFS (2005). *Asylbereich 2005*. Abrufbar unter [www.bsf.admin.ch](http://www.bsf.admin.ch)

#### Profi-Wissen:

#### Wichtigste Herkunftsregionen von Asylbewerbern:

Der Raum Südosteuropa ist nach wie vor der wichtigste Herkunftsraum von Asylsuchenden. Serbien und Montenegro machen mit 22% den mit Abstand grössten Anteil aus. Die Gesuche aus diesen Ländern sind aber im vergangenen Jahr überdurchschnittlich zurückgegangen.

Die GUS (=Gemeinschaft unabhängiger Staaten, Zusammenschluss der verschiedenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion) hat sich als zweitwichtigste Herkunftsregion etabliert.

Stark zurückgegangen sind Gesuche aus Westafrika. Die signifikante Abnahme der Gesuche aus den übrigen Ländern ist vor allem mit einem Rückgang der Personen mit ungeklärter Herkunft, respektive mit den besseren und schnelleren Identifikationsmöglichkeiten zu erklären.